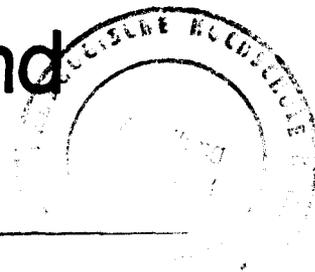


**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**



Nr. 56

1. April 1976

VORLÄUFIGE GRUNDORDNUNG
DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

VORLÄUFIGE GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT DORTMUND

vom 28. 10. 1968 in der Fassung der Änderungen vom 18. 12. 1973 (GABl. NW. 1974, S. 36) und vom 16. 2. 1976 (GABl. NW. Nr. 3 vom 15. 3. 1976, S. 171)

§ 1

Die Universität Dortmund

- (1) Die Universität Dortmund ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat das Recht der Selbstverwaltung gemäß Art. 16 der Landesverfassung.
- (2) Die Universität dient der Forschung und der Lehre. Sie bereitet Studenten auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben und nützlich ist. Sie hat die Aufgabe der wissenschaftlichen Weiterbildung.
- (3) Die Universität hat das Recht der Habilitation sowie das Recht der Verleihung akademischer Grade und Ehrungen.
- (4) Die Universität gliedert sich in Abteilungen; sie soll auf der Grundlage der "Empfehlungen zum Aufbau einer Universität in Dortmund" aufgebaut werden.

§ 2

- (1) Mitglieder der Universität sind
die Hochschullehrer,
die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
die Studenten.
Weiterhin gehören der Universität die übrigen in der Universität tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter an.
- (2) Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind
die ordentlichen Professoren und die entpflichteten Professoren,
die außerordentlichen Professoren,
die Honorarprofessoren,
die Wissenschaftlichen Abteilungsvorsteher und Professoren,
die Wissenschaftlichen Räte und Professoren,
die Dozenten,
die Privatdozenten.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind
die übrigen in Forschung und Lehre an der Universität tätigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten.
- (4) Studenten im Sinne dieser Ordnung sind
die ordentlich immatrikulierten Studenten.

§ 3

Organe der Universität

Organe der Universität sind
der Rektor,
das Rektorat,
der Senat,
der Konvent,
das Kuratorium.

§ 4

Der Rektor

- (1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen. Er führt gem. § 5 Abs. 3 den Vorsitz im Rektorat, leitet gem. § 9 Abs. 4 die Sitzungen des Senats, trifft regelmäßig mit den Dekanen zusammen und erfüllt alle weiteren ihm gemäß dieser Vorläufigen Grundordnung obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Amtszeit des Rektors beträgt 4 Jahre. Er wird vom Konvent gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Minister.
- (3) Der Rektor wird durch den Kanzler vertreten. Die Vertretung kann in der Geschäftsordnung des Rektorats für einzelne Angelegenheiten abweichend geregelt werden.
- (4) Der Senat kann nach Anhörung des Kuratoriums dem Konvent die Abwahl des Rektors vorschlagen. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Konvents erforderlich. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des zuständigen Ministers.

§ 5

Das Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Universität. Es ist für die geordnete Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben verantwortlich, soweit nicht in dieser Satzung andere Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (2) Mitglieder des Rektorats sind
der Rektor,
die drei Prorektoren,
der Kanzler.
- (3) Der Rektor führt den Vorsitz im Rektorat und leitet dessen Geschäfte.

- (4) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats und des Kuratoriums teil. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Senatskommissionen und der Senatsausschüsse teilnehmen.

§ 6

Die Prorektoren

- (1) Innerhalb des Rektorats sind die Prorektoren jeweils verantwortlich für je einen der folgenden Aufgabenbereiche:
 - Forschung, Lehre und Studium,
 - Haushalts- und Personalfragen,
 - Bau- und Raumfragen.
- (2) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors vom Konvent gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Mit dem Amtsantritt eines neuen Rektors endet das Amt der amtierenden Prorektoren. Sie führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger kommissarisch weiter.

§ 7

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgaben, die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit, besonders im Raume der Universität, deutlich zu machen und sich dafür einzusetzen. Es hat ferner die Aufgabe, für die weitere Entwicklung der Universität Sorge zu tragen.
- (2) Das Kuratorium nimmt Berichte des Rektors über Planungen und andere Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung entgegen. Es kann zu ihnen Stellung nehmen.
- (3) Sind in einer Angelegenheit von grundsätzlicher Art Rektorat und Senat verschiedener Auffassung, so sind beide Auffassungen im Kuratorium zu begründen. Das Kuratorium nimmt hierzu Stellung.
- (4) Das Kuratorium setzt sich aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammen, die geeignet sind, die Universität Dortmund zu fördern. Es besteht aus mindestens 7, höchstens 11 Mitgliedern, die nicht Angehörige der Universität Dortmund sein dürfen.

- (5) Die Mitglieder werden mit Zustimmung des Senats vom Rektor vorgeschlagen und vom zuständigen Minister auf 3 Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (7) Rektor, Prorektoren und Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter des zuständigen Ministeriums ist zu dessen Unterrichtung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 8

Der Kanzler

- (1) Unter der Verantwortung des Rektors führt der Kanzler die Geschäfte der Universitätsverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Abteilungen und zentralen Einrichtungen der Universität im Rahmen seines Aufgabenbereiches mit.
- (2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

§ 9

Der Senat

- (1) Der Senat berät den Rektor und das Rektorat in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art, die über den Bereich der laufenden Geschäfte hinausgehen. Diese sind insbesondere:
Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
Verteilung der der Universität zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel,
bauliche und strukturelle Entwicklung der Universität,
Errichtung und Umbildung von Instituten unbeschadet der Regelung des § 16,
Grundsatzfragen des Studiums,
Koordinierung der Lehre,
Koordinierung der Forschung,
Ernennung von Hochschullehrern und von Leitern zentraler Einrichtungen,
Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
Akademische Ehrungen.
- (2) Der Senat erläßt die Satzungen und Ordnungen der Universität, insbesondere die Immatrikulations-, Promotions- und Habilitationsordnung. Er beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen.

- (3) Dem Senat gehören folgende vom Konvent für die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder an:
zwei Lehrstuhlinhaber,
zwei sonstige hauptamtliche Hochschullehrer,
zwei hauptberuflich an der Universität tätige wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten.
Der Senat wird um die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen gemäß § 10 ergänzt, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Senats sind. Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen für Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, für Nachwuchsfragen und für Forschungsangelegenheiten müssen Hochschullehrer sein.
- (4) Der Rektor leitet die Sitzungen des Senats. Die Prorektoren und der Kanzler nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Senatskommissionen und -ausschüsse

- (1) Der Senat soll für folgende Aufgabenbereiche der Universität Ständige Kommissionen bestellen:
Angelegenheiten der Lehre und des Studiums,
Nachwuchsfragen,
Forschungsangelegenheiten,
Bau- und Raumfragen,
Haushaltsangelegenheiten.
Darüber hinaus kann der Senat für sonstige Aufgaben (z. B. Bibliotheksfragen) Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden vom Senat auf der Grundlage von Vorschlägen der Abteilungsversammlungen für 3 Jahre berufen. Bei den Vorschlägen sind alle in der Abteilungsversammlung vertretenen Personengruppen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ständigen Kommissionen wählen ihren Vorsitzenden ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren. Durch die Wahl wird der Vorsitzende Mitglied des Senats, sofern er diesem nicht bereits angehört.
- (4) Die Berichte der Ständigen Kommissionen und Ausschüsse werden über den Rektor dem Senat zugeleitet.

§ 11

Der Konvent

- (1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:
Wahl des Konventsvorsitzenden,
Wahl des Rektors und der Prorektoren,
Abwahl des Rektors gemäß § 4 Abs. 4,
Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1
nach den Regeln der Gruppenwahl,
Verabschiedung der Verfassung der Universität,
Entgegennahme des Berichtes des Rektorats.
- (2) Die Wahl des Rektors erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen eines Wahlausschusses, dem Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Senats ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung des betreffenden Mitglieds für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle tritt.
- (4) Der Konvent besteht aus bis zu 12 Mitgliedern der Abteilungen. Jede Abteilung entsendet ihre Mitglieder nach dem Verhältnis der Zusammensetzung der Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Der Konvent tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Konventsvorsitzenden einberufen und geleitet. Der erste Konvent wird vom Rektor einberufen.

§ 12

Die Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind zuständig für Forschung und Lehre in ihren Fachgebieten.
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den Hochschullehrern, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und den Studenten ihrer Fachgebiete.
- (3) Wer mehreren Abteilungen angehört, hat nur in der Abteilung, die von ihm bestimmt wird, das passive Wahlrecht.

§ 13

Organe der Abteilungen sind:
Der Dekan,
die Abteilungsversammlung.

§ 14

Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
Wahl des Dekans und des Prodekanes,
Wahl der von der Abteilung zu entsendenden Mitglieder des Konvents nach den Regeln der Gruppenwahl,
Ausarbeitung von Vorschlägen für Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
Ausarbeitung von Studienplänen und Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
Koordinierung der Forschung unter Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter,
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
Mitwirkung bei Promotions- und Habilitationsverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen,
Ausarbeitung von Vorschlägen für die Berufung oder Ernennung von Hochschullehrern und der zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennenden wissenschaftliche Mitarbeiter,
Ausarbeitung von Vorschlägen zum Haushaltsvoranschlag,
Zuweisung der der Abteilung zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel.
- (2) Mitglieder der Abteilungsversammlung sind
 1. der Dekan,
 2. die übrigen Hochschullehrer der Abteilung, jedoch nicht mehr als zehn; die zuständige Abteilungsversammlung kann beschließen, daß bestimmte Fächer durch mindestens einen Hochschullehrer in der Abteilungsversammlung vertreten sein müssen;
 3. wissenschaftliche Mitarbeiter,
 4. Studenten.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter entspricht der Hälfte der Mitglieder in Absatz 2 Nr. 2. Das gleiche gilt für die Anzahl der studentischen Mitglieder.
- (4) Die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Mitglieder werden, falls mehr als zehn Hochschullehrer in der Abteilung vorhanden sind, für zwei Jahre von den Hochschullehrern der Abteilung, die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Mitglieder werden für zwei Jahre von den Wissenschaftlichen Mitarbeitern der Abteilung, die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Mitglieder werden für ein Jahr von den Studenten der Abteilung jeweils aus ihrer Mitte in besonderen Versammlungen unter dem Vorsitz des Dekans gewählt.

- (5) Gleichzeitig werden für jede Gruppe nach Absatz 2, falls möglich, ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt, die in dieser Reihenfolge bei Abwesenheit von Mitgliedern der Abteilungsversammlung stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen.

§ 15

Der Dekan

- (1) Der Dekan führt die laufenden Geschäfte der Abteilung und bereitet die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung vor.
- (2) Er wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 15 a

Berufungskommissionen

Berufungskommissionen sind so zusammengesetzt, daß die Hochschullehrer über die Mehrheit der Sitze verfügen. Der Vorsitzende muß Hochschullehrer sein.

§ 16

Soweit in den "Empfehlungen zum Aufbau einer Universität in Dortmund" Institute vorgesehen sind, werden diese als Organisationseinheiten der Abteilungen errichtet.

§ 17

Die Studentenschaft

- (1) Die ordentlich immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten einer Abteilung bilden die Fachschaft dieser Abteilung.

- (3) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf. Bevor die Genehmigung beantragt wird, ist der Senat zu hören.
- (4) Die Studentenschaft bildet den Allgemeinen Studentenausschuß. Dessen Wahl erfolgt durch die Versammlung der von den Fachschaften gewählten Studentenvertreter.

§ 18

Schlußbestimmungen

- (1) Die von den Organen der Universität erlassenen Satzungen und Ordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.
- (2) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird erst mit der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Universität Dortmund wirksam. Im übrigen tritt diese Grundordnung mit Wirkung vom 16. Dezember 1968 in Kraft.